



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift  
der Stadtverordnetenversammlung  
vom 25.04.2019 \_\_\_\_\_ Seite 1

### BEKANNTMACHUNGEN

Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die städtischen Einrichtungen  
und öffentlichen Grünflächen der  
Stadt Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 11

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung  
„Unter den Eichen/Waidmannsweg,  
Stadtteil Borgsdorf \_\_\_\_\_ Seite 14

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 12

Schiedsstelle \_\_\_\_\_ Seite 12

NOTRUFNUMMERN \_\_\_\_\_ Seite 12

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

**Datum:** 25.04.2019  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 22:37 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland

#### Schriftführerinnen:

Kathrin Listing

Petra Wendel

#### Anwesende Mitglieder

##### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

##### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

##### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

##### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

##### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlé, Josef **SPD**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **fraktionslos**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **fraktionslos**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Luchterhand,  
Roland **Fachdienstleiter Stadtplanung**

Herr Oleck,  
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Frau Piest,  
Jacqueline **Fachbereichsleiterin Stadtservice**

Herr Tönnies,  
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

#### Fehlende Mitglieder

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

#### Tagesordnung

#### ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Hohen Neuendorf **B 010/2019**
- 6 Verfahren zur Installation des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf **B 034/2019**
- 7 Grundsatzbeschluss zur Gründung eines städtischen Wohnungsbauunternehmens **B 029/2019**
- 8 Beschluss über die Aufhebung der Entwicklungssatzung für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Wohnungsbau und Grünraum Borgsdorf“ **B 024/2019**
- 9 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 023/2019**
- 10 Beschluss über die Einleitung eines Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“ **B 026/2019**
- 11 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“ **B 027/2019**



- 12 Auswahl einer technischen Leuchte als Leitversion für die Straßenbeleuchtung  
B 009/2019
- 13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen – Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen  
A 045/2018
- 14 Antrag der Fraktion Stadtverein – Vergaben für Straßenausbau aussetzen  
A 002/2019
- 15 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Bebauungsplan Nr. 56.1 Wildbergplatz – endlich kommunalen Wohnungsbau umsetzen!  
A 003/2019
- 16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Hohen Neuendorf – Tempo-30 in Borgsdorf  
A 006/2019
- 17 Antrag der CDU-Fraktion – Beschaffung von Defibrillatoren  
A 021/2019
- 18 Antrag der CDU-Fraktion – Versorgung mit Leistungen der Post sichern!  
A 022/2019
- 19 Antrag der CDU-Fraktion – Hallenzeit für Sport durch eine Traglufthalle entlasten  
A 023/2019
- 20 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Hinweisschilder Städtepartnerschaften an den Bahnhöfen der Stadt  
A 024/2019
- 21 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Freie Lastenräder für Hohen Neuendorf  
A 025/2019
- 22 Antrag der SPD-Fraktion – Weitere Gestaltung des Mauergrundstücks an der Florastraße  
A 026/2019
- 23 Antrag der SPD-Fraktion – Mobilitätskonzept S-Bahn Hohen Neuendorf  
BI A 041/2018
- 24 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 25 Bericht des Bürgermeisters

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 26 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 27 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
B 033/2019
- 28 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zur Gewerbeausübung für das Baugrundstück Parkstr. 7 – 8 und Am Bogen 4 im Stadtteil Hohen Neuendorf  
B 020/2019
- 29 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 30 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
- 31 Schließung der Sitzung

#### Sitzungsergebnis:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

#### 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 26 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Er begrüßt ganz herzlich Herrn Manfred Hick und wünscht ihm weiterhin gute Genesung.

Herr Dr. Weiland informiert über einige Neuerungen hinsichtlich der Liveaufzeichnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es wurde der Wunsch geäußert, ebenso die Einwohnerfragestunde verfolgen zu wollen und aufzeichnen zu können. Aus diesem Grunde weist er alle Anwesenden darauf hin, dass möglichst alle Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab dem 26.04.2019 über die Homepage der Stadtverwaltung abrufbar sind. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse werden nicht gefilmt. Gem. § 37 der Brandenburgischen Kommunalverfassung handhabt der Gremiums-vorsitzende, in diesem Fall er selbst, während der Sitzung unter anderem die Ordnung und übt das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm, ggf. die Unterbrechung des Mitschnitts zu veranlassen. Die Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von Sitzungsteilnehmern, welche nicht zu den gewählten Vertretern gehören, einschließlich den zwei Beamten, dürfen nur nach der Unterzeichnung einer schriftlichen Einwilligung ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden. Insbesondere in der Einwohnerfragestunde muss die Aufzeichnung daher aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbrochen werden, sofern die Fragesteller keine vorab unterzeichnete Einwilligungserklärung zur Übertragung ihres Tones geleistet haben. Entsprechende Formulare liegen vor. Er geht davon aus, dass derjenige, der an das Mikrofon tritt, vorab die Erklärung abgegeben hat bzw. signalisiert, dass er bzw. sie eine Aufzeichnung ablehnt.

#### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Dr. Guretzki bezieht sich auf die Wiedergabe seines Redebeitrages, mittig auf der Seite 34 zur Namensgebung „Bienenstadt“. Im dritten Satz fehlt das Wort **nicht**: „Er betont, seitens der Fraktion Stadtverein stehe nicht der wirtschaftliche Aspekt des Namenszusatzes und nicht die

Betreibung von Marketing im Vordergrund.“ Er bittet um eine Korrektur.

Herr Jirka weist auf einen formalen Fehler auf der Seite 19, 2. Absatz von unten hin. Er wird dort als Vorsitzender der Fraktion B90/Die Grünen bezeichnet. Das ist nicht korrekt. Entweder ist er als Vorsitzender des Bauausschusses zu benennen oder die Bezeichnung wegzulassen.

Herr Dr. Weiland stimmt dem Vorschlag, die nähere Bezeichnung wegzulassen, zu.

Herr Matthes bezieht sich auf seinen Redebeitrag auf der Seite 28. Er bittet, diesen zu ergänzen: „Herr Matthes kenne einige Menschen **verschiedener sexueller Orientierung**, die eine sehr geteilte Meinung zum CSD haben...“ Ferner bittet er, die Abkürzung „CSD“ auszuschreiben.

Herr Dr. Weiland stimmt der Einfügung der drei Worte sowie der Ausschreibung der Abkürzung „CSD“ als Christopher Street Day zu.

Herr Matthes bittet in seinem Redebeitrag im unteren Teil auf der Seite 33 mittig um folgende Ergänzung: „Hingegen bezeichnet er die in der Begründung zum Antrag angeführten, seiner Meinung nach hässlichen, Bienenskulpturen **am Bahnhof** als grotesk...“.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass es sich um eine Skulptur, die „tanzenden Bienen“ am Bahnhofsvorplatz handelt, so sollte die Änderung erfolgen.

Herr Matthes ist mit dem Änderungsvorschlag von Herrn Dr. Weiland einverstanden.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen. Somit ist das Protokoll einschließlich der vorgetragenen Änderungen beschlossen.

#### 3 Feststellung der Tagesordnung

**Herr Dr. Weiland beantragt, um 21:45 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beginnen.**

Herr Dr. Guretzki erinnert an den vor ca. einem Jahr gestellten Antrag der Fraktion Stadtverein zur optischen Aufwertung des Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Hohen Neuendorf. Dazu erfolgten umfangreiche Diskussionen in den Ausschüssen. Ferner wurde der Antrag im August 2018 beschlossen. Die letzte Berichtsinformation erfolgte im Dezember 2018. Für ihn entsteht der Eindruck, dass die Verwaltung dieses Verfahren verschleppt. Rechtskräftige Beschlüsse müssen umgesetzt werden. Insofern fragt er, wie seitens der Verwaltung weiter verfahren wird.

Herr Dr. Weiland betont, man befinde sich im Punkt „Feststellung der Tagesordnung“. Herr Dr. Guretzkis Äußerungen entnimmt er, dass dieser eine Berichtsinformation vorlage zum beschlossenen Antrag vermisst. Aktuell könne er nicht sagen, ob diese im Dezember 2018 als abgearbeitet galt oder die Berichtsinformation erneut auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen wäre. Sollte er das Ansinnen von Herrn Dr. Guretzki falsch verstanden haben,



so verweist er auf die Möglichkeit der § 7 Anfragen nach Geschäftsordnung.

Herr Apelt merkt an, gem. § 4 (1) der Geschäftsordnung – Anträge und Vorlagen – ist der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Berichtsvorlage vorzulegen, die den Sachstand der Umsetzung des jeweils beschlossenen Antrages beinhaltet. Dem kam man nach. Zudem habe man im entsprechenden Fachausschuss darüber informiert. Die Verwaltung sei dabei, den Antrag abzuarbeiten.

Herr Dr. Weiland bittet, die eigentliche Frage von Herrn Dr. Guretzki, warum auf der Tagesordnung keine neue Informationsvorlage steht, zu beantworten.

Herr Apelt verweist auf den bereits erwähnten Paragraphen aus der Geschäftsordnung, wonach die Verwaltung einmalig dazu verpflichtet ist, eine Berichtsvorlage vorzulegen.

**Herr Lüdtkke beantragt, ab 21:30 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beginnen, da mit regem Gesprächsbedarf zum Tagesordnungspunkt 28 – Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages.... – zu rechnen sei.**

**Herr Dr. Weiland zieht seinen Antrag auf die Herstellung der Nichtöffentlichkeit um 21:45 Uhr zurück.**

Herr Apelt gibt zu bedenken, dass die zwei Tagesordnungspunkte aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung erst ab 21:45 Uhr aufgerufen werden sollten. Seiner Ansicht nach, verbliebe ausreichend Zeit, um beide Punkte zu diskutieren.

Herr Lüdtkke hält seinen Antrag aufrecht.

**Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Lüdtkke, mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 21:30 Uhr zu beginnen, zur Abstimmung.**

**20 Jastimmen**

**2 Neinstimmen**

**3 Stimmenthaltungen**

**Somit wird die Nichtöffentlichkeit um 21:30 Uhr hergestellt.**

Die Tagesordnung gilt wie vorliegend als bestätigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

#### 4 | Einwohnerfragestunde

Frau Reichel möchte von der Verwaltung den aktuellen Sachstand zum „KiTa-Elternforum“ wissen. Von vier Kitas wurde jeweils ein Eltern teil benannt. Die Kita Kids und Co. habe kein Elternteil bekannt gegeben.

Herr Apelt sichert die nachträgliche Beantwortung der Frage von Frau Reichel zu.

Frau T. richtet sich zum Thema „Kulturbahnhof“ an den Bürgermeister. Stimmt es, dass der Fördermittelantrag der Stadtverwaltung vom Bund abgelehnt wurde? Wenn ja, wie wird seitens der Verwaltung weiter verfahren?

Herr Apelt bejaht die Frage und erklärt, sowohl der Fördermittelantrag für den Kulturbahnhof als auch die geplante Sportanlage im Stadtteil Bergfelde auf Mühlenbecker Gemarkung wurden

abgelehnt. Für die Haushaltsplanung der künftigen Jahre wurde ein Sperrvermerk für das Projekt „Kulturbahnhof“ eingestellt. Dennoch besteht Hoffnung, zumal ein weiterer Antrag auf Fördermittel bei der Kompetenzstelle Bahnhof, einem Landesprogramm, eingereicht wurde. Dort fand am 09.04.2019 ein erster Workshop statt, wonach sich Hohen Neuendorf unter den TOP 20 der eingereichten Vorschläge befindet. Daten über die Auskleidung des Fördermittelprogramms sind noch nicht bekannt, zumal diese noch durch das Land festgelegt werden. Weitere Informationen gehen der Verwaltung in den nächsten Wochen zu. Um in jedem Fall die Planung bauantragsreif durchführen zu können, wurden in diesem Jahr 300.000,- Euro in den Haushalt eingestellt. Die weitere Umsetzung des Projektes hänge von den Finanzen ab.

Herr Andrlle nimmt ab 18:52 Uhr an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

Herr Dillschneider richtet sich zum Thema Erschließungs- sowie Straßenausbauskosten an die Verwaltung sowie Fraktionen. Er möchte wissen, mit welcher Begründung sich die Stadt Hohen Neuendorf mit nur 10 % an den Erschließungskosten beteiligt, wogegen die Gemeinde Birkenwerder 40 % der Kosten übernimmt? Da die Stadt Hohen Neuendorf seines Wissens die einzige Kommune im Landkreis Oberhavel ist, die den Bürgern eine Kostenbeteiligung von 90 % abverlangt fragt er, ob eine der Fraktionen bereit wäre, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um diese Umlage abzusenken, beispielsweise analog der Verfahrensweise der Gemeinde Birkenwerder. Nach der neuen Gesetzeslage trägt ab dem 01.01.2019 das Land die Kosten für den Straßenausbau. Denken die Verwaltung und die Fraktionen darüber nach, die dadurch entstehende Kosteneinsparung von 30 % zur Absenkung des Anliegeranteiles bei den Erschließungskosten weiter zu geben?

Herr Apelt, Bürgermeister, hält sich streng an das Baugesetzbuch (BauGB). Dieses sieht bei den Erschließungsbeitragskosten einen mind. 10 %igen Anteil der Kommune vor. Die restlichen 90 % sind im Falle der erstmaligen Erschließung von den Anliegern zu tragen. Durch die neue zu erwartende gesetzliche Regelung sind keine Einsparungen in Bezug auf die Straßenausbaubeitragskosten zu erhoffen. Seiner Meinung nach wird sich der Straßenausbau stark in die Länge ziehen und den kommunalen Haushalt mehr als bisher belasten. Mit der neuen Regelung würde die Stadt in eine Situation versetzt, wonach der Straßenausbau nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) entweder in die Zukunft zu verschieben oder aus dem kommunalen Haushalt zu begleichen ist.

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, rät, die Umsetzung der Gesetzesänderung abzuwarten. Die ihm bisher bekannten Beträge, mit denen die Kommunen bezuschusst werden, seien sehr gering für das Land Brandenburg, um deren Leistungsfähigkeit zu bewahren. Seines Erachtens ist das Beschlossene so nicht umsetzbar,

weswegen man sich nach den Wahlen fraktionsübergreifend zusammensetzen und das weitere Prozedere besprechen muss. Es gilt, einen Weg zu finden, wonach die finanzielle Entlastung der Bürger nicht auf Kosten der Kommunen erfolgt. Von der neu zu wählenden Landesregierung sind die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. 20 Mio. Euro genügen nicht für das gesamte Land Brandenburg. Sofern finanzielle Vorteile entstehen, wird man sich seitens der CDU-Fraktion nicht dagegen wehren, diese an die Anlieger weiter zu geben.

Herr Andrlle, Vorsitzender der SPD-Fraktion, bemerkt, dass die Gesetzesänderung lediglich die Beiträge nach KAG betrifft. D. h., davon sind nur Straßenreparaturen betroffen, die nicht das Hauptthema in Hohen Neuendorf darstellen. Seines Erachtens werden lediglich die Kosten übernommen, wodurch keine finanziellen Vorteile entstehen. Hinsichtlich der 90 %igen Kostenbeteiligung der Anlieger beim Straßenausbau nach dem BauGB wurde rechtlich bisher eingeschätzt, dass man nicht weniger nehmen könne. Die Kommune ist verpflichtet, alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Würde man die Anliegerbeiträge senken, fehlen die Mittel für andere Projekte. Insofern gilt es, Prioritäten zu setzen. Dennoch könne man im Zuge der Haushaltsberatung diskutieren, ob man den Straßenausbau preiswerter für die Anwohner macht und dafür z. B. das Projekt Kulturbahnhof noch weiter verschiebt.

Herr Lüdtkke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., äußert, die vom Land präsentierten Zahlen seien überraschend niedrig. Ferner meint er, die 35 Mio. Euro resultieren aus Meldungen über die Aufwendungen der Kommunen in der Vergangenheit. Bisher wurde immer dazu tendiert, bei solchen Ausbauten den günstigeren bzw. niedrigeren Standard zu wählen. Dies wird sich ändern, sofern die Rechnungen durch das Land übernommen werden. Ferner räumt er ein, dass man über die Höhe der Anliegerkosten reden müsse, insbesondere in Bezug auf die bei Stundung anfallen Zinsen von 6 %. Neben der Frage der Finanzierung der Beiträge durch das Land sei zu klären, wie man den Bürgern, die schon geleistet haben, jetzt aber über Steuergelder für diejenigen mitbezahlen müssen, die nicht mehr den hohen Beitrag zu zahlen haben. Das wäre irgendwie ungerecht. Allerdings sind diese Fragen auf Gesetzes- und nicht kommunaler Ebene zu klären.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bezeichnet die jetzige Diskussion als schwierig. Es sind noch 40 km Gemeindestraßen, die noch nicht ausgebaut sind und die Beiträge gestrichen werden könnten, würde man dem Vorschlag von Herrn Dillschneider folgen. Hierin sieht er jedoch eine deutliche Gerechtigkeitsproblematik gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die bereits bezahlt haben.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, kann nachvollziehen, dass man im Zuge der Gesetzesänderung auch über die Anliegerbeiträge von 90 % nachdenkt. Aufgrund der

Haushaltsslage sieht er jedoch keine Möglichkeit, diese Beiträge derzeit zu senken. Ferner sollten die anstehenden Gesetzgebungen, wie z. B. die Abschaffung des KAG und die Neuberechnung der Grundsteuern, abgewartet werden. Zudem stehen zwei Projekte (Sportplatz Bergfelde, Kulturbahnhof) an, die es voranzutreiben gilt. Zudem verweist er auf den durch seine Fraktion eingebrachten und heute zur Beschlussfassung anstehenden Antrag zum Thema „Vergaben für Straßenausbau aussetzen“ und führt zu diesem aus.

Herr Dillschneider kann die Argumentation hinsichtlich der Gerechtigkeit nicht verstehen, zumal die Anliegerbeiträge in der Nachbarkommune Birkenwerder von anfangs 90 % auf nunmehr 60 % gesenkt wurden. Er teilt nicht die von den Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen geäußerten Bedenken in Bezug auf die Gerechtigkeit und bittet daher um weitere Erläuterungen.

Herr Lüdtke erwidert, die Lücke von nunmehr 30 % ist ebenfalls aus kommunalen Mitteln zu begleichen. Diese werden wiederum durch die Steuerzahler finanziert. Somit hält er die Verfahrensweise von Birkenwerder für schwierig, wodurch Bürger, die schon einmal 90 % Anliegerbeiträge leisteten, nun auch die „Lücke“ über die allgemeine Steuer mitfinanzieren müssen. Ihm stellt sich dabei die Frage, wie viele kommunale Mittel dafür aufzuwenden und welche Projekte dadurch zu verschieben sind. Die Thematik der Anliegerbeiträge sei eher allgemein zu hinterfragen.

Aus Sicht von Herrn von Gizycki müsse die Gerechtigkeitsfrage in Birkenwerder geklärt werden, zumal in Hohen Neuendorf dieses Problem nicht existiert. Seitens der Hohen Neuendorfer Stadtverordneten wird das Ansinnen verfolgt, gleiche Bedingungen für Alle zu schaffen. Dies sieht er in Birkenwerder als nicht erfolgt an. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird sich weiterhin für möglichst preiswerten und einfachen Straßenausbau in Hohen Neuendorf einsetzen, damit die Kosten nicht explodieren. Eine Absenkung der Anliegerbeiträge sieht er aufgrund der Haushaltslage als nicht umsetzbar an.

Herr Przybilla spricht das Thema „Umfeld S-Bahnhof Bergfelde“ an, in dessen Nähe er seit 15 Jahren wohnt. Das Bahnhofsumfeld ist auf der Seite der Brückenstraße noch „gewöhnungsbedürftig“. An mehreren Stellen in der Stadt stehen Pflanzkübel mit dem Logo der Stadt, allerdings nur an Straßen. Am Bahnhof Hohen Neuendorf gibt es zur Begrüßung die Bienen-Skulptur, in Borgsdorf den Fürstenauer Platz und in Bergfelde nichts. Wäre es möglich, dass die Stadtverwaltung zur Begrüßung der Fahrgäste und Besucher vom Stadtteil Bergfelde am Platz vor dem Schaukasten in der Brückenstraße auch einen Pflanzkübel aufstellt?

Ferner merkt er an, dass es vom Bahnhof kommend in Richtung Fasanenallee keine Bordsteinabsenkung gibt, die es Menschen mit einem Rollator, Rollstuhl, Kinderwagen oder Kindern mit

dem Fahrrad erleichtert, die Straße zu überqueren. Ist es machbar, dort demnächst eine Bordsteinabsenkung herzurichten?

Herr Apelt bejaht beide Fragen.

Herr Erhardt-Maciejewski, fraktionsloser Stadtverordneter, bezieht sich auf das Ansinnen von Herrn Dillschneider. In Niedersachsen wurde ein Modell eingeführt, welches auch in Brandenburg aus seiner Sicht machbar ist. Um diese Härte loszuwerden, wonach der Bürger auf einen Schlag eine sehr hohe Summe aufbringen muss, geht dort die Stadt in Vorleistung. Der Anlieger hat dann die Möglichkeit, den Betrag in Raten über 20 Jahre zinslos zu zahlen. Einen entsprechenden Antrag habe er bereits vorbereitet und wird diesen nach der Kommunalwahl einbringen.

Herr Matthes, fraktionsloser Stadtverordneter, greift ebenfalls das Ansinnen von Herrn Dillschneider auf. Bezüglich der Handhabung der Anliegerbeiträge habe er sich in verschiedenen Landesregierungen informiert. Bei einigen werden die Bürger finanziell erheblich entlastet. Fazit ist, das Land Brandenburg ist nach seiner Umfrage das Bundesland, wo die Bürgerinnen und Bürger am meisten hadern. Das Hohen Neuendorf kein Geld hat, stellt er vor dem Hintergrund, dass sowohl der Kulturbahnhof als auch das neue Rathaus ursprünglich deutlich weniger kosten sollten, in Frage. Der Wille, wirklich einzusparen, ist in der Stadt Hohen Neuendorf wenig ausgeprägt. Hier müsse sich etwas ändern.

Herr Tschaut, fraktionsloser Stadtverordneter, äußert, Hohen Neuendorf ist oberhavelweit nicht nur die Stadt, die die höchsten Beiträge bei der Ersterschließung verlangt, sondern auch die Kommune, die am wenigsten in den letzten dreißig Jahren gemacht hat. Seines Erachtens haben die Politik und Verwaltung in Hohen Neuendorf eine „Null-Bock-Stimmung“, wenn es um den Ausbau von Anliegerstraßen geht. In den vergangenen fünf Jahren konnte er daran nichts ändern. Er vertritt die Meinung, dass man die Anliegerbeiträge senken und die kommunalen anheben könne.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

## 5 Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 010/2019

### Sach- und Rechtslage:

Mit den Beschlüssen Nr. B 066/2017 und B 024/2018 wurde die kostenfreie Nutzung der städtischen Einrichtungen für Vereine zum Zwecke der Ausübung von Vereinstätigkeiten beschlossen. Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen muss die derzeit geltende Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Schulsporteinrichtungen vom 05.06.2003 angepasst werden. Ferner bedarf diese Entgeltordnung auf-

grund ihrer langen Bestandszeit einer generellen Überarbeitung.

Folgende weitere Satzungen wurden aus demselben Grund in die Überarbeitung mit einbezogen:

- Benutzungsordnung für die städtischen Schulsporteinrichtungen vom 06.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Anlagen in der Stadt Hohen Neuendorf zur Durchführung von Märkten, Schaustellungen und ähnlichen Veranstaltungen vom 20.12.2001

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Zusammenfassung der bislang drei bestehenden Satzungen zu einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung.

In Zukunft veränderliche Inhalte, wie z. B. die Entgelte nach Neukalkulation oder der Inbetriebnahme des Kulturbahnhofes werden in Anlagenform dargestellt, damit diese im Bedarfsfall einfacher angepasst werden können.

Maßgebliche inhaltliche Anpassungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Wegfall von Regelungen, die den Nutzungsverträgen und Hausordnungen zuzuordnen sind
- Einführung von Verantwortlichkeiten und Abläufen, vom Antrag bis zur Veröffentlichung der Nutzungszeiten
- Anpassung der Entgelte und die „entgeltfreie Überlassung“ für ortsansässige, gemeinnützige Vereine, die gemäß der Sport- und Kulturförderrichtlinien der Stadt Hohen Neuendorf förderfähig sind.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen.

### Anlagen:

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen
- Kalkulation Nutzungsgebühren

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_25  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt



**6 Verfahren zur Installation des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 034/2019

Herr Dr. Guretzki verlässt kurzzeitig die Sitzung (26 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Angelehnt an den durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2017 gefassten Beschluss Nr. B 097/2016 für die Verfahrensweise zur Wahl des Seniorenbeirates schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren für die Wahl des Jugendbeirates analog dieser zu gestalten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Wahlverfahren für die Benennung des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt durchzuführen:

**Verfahrensschritte:**

1. Öffentliche Bekanntmachung (Nordbahn-nachrichten, Internet, Schaukästen, Presse, Schulen, Jugendeinrichtung, öffentlichen Plätzen mit Infobus) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Jugendbeirat nebst Begründung.
2. Öffentliche Informationsveranstaltung in den Ortsteilen (Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf).
3. Bewerbungs- bzw. Vorschlagphase (innerhalb einer 4wöchigen Frist werden die Bewerbungen gesammelt).
4. Sichtung der Kandidaturen nach den Kriterien der Hauptsatzung (Erstellung einer Vorschlagliste durch die Stadtverwaltung).
5. Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf

Im Hinblick auf die Kommunalwahlen wird angeraten, den Prozess vor der Sommerpause zu beginnen, jedoch der neuen Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung und Wahl zu überlassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verfahrensweise zur Installation eines Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt:

1. Öffentliche Bekanntmachung (Nordbahn-nachrichten, Internet, Schaukästen, Presse, Schulen, Jugendeinrichtung, öffentlichen Plätzen) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Jugendbeirat nebst Begründung.
2. Öffentliche Informationsveranstaltung in den Ortsteilen (Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf).
3. Bewerbungs- bzw. Vorschlagphase (innerhalb einer 4wöchigen Frist werden die Bewerbungen gesammelt).
4. Sichtung der Kandidaturen nach den Kriterien der Hauptsatzung (Erstellung einer

Vorschlagliste durch die Stadtverwaltung)

5. Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:     29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:     26  
 Davon stimmberechtigt:                     26  
 Ja-Stimmen:                                     24  
 Nein-Stimmen:                                     0  
 Enthaltungen:                                   2  
 Ungültige Stimmen:                             0  
 Abstimmungsverhalten:     einstimmig zugestimmt

**7 Grundsatzbeschluss zur Gründung eines städtischen Wohnungsbauunternehmens**

Vorlage: B 029/2019

Herr Dr. Guretzki nimmt wieder teil (27 Stimmberechtigte).

Frau Gossmann-Reetz nimmt ab 19:25 Uhr an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Der Wohnungsmarkt in der Stadt Hohen Neuendorf ist durch eine starke Nachfrage und ein knappes Angebot an verfügbarem und bezahlbarem Wohnraum geprägt.

Zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation hat die Stadt Hohen Neuendorf durch den Beschluss einer Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) potenzielle Flächen für den geförderten Wohnungsbau identifiziert und ausgewiesen.

Ein weiterer Baustein zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, ist der Bau und die anschließende Vermietung von weiteren Wohnungen im Geschosswohnungsbau bzw. in Mehrfamilienhäusern. Dies kann auf verschiedenen Wegen durch private Investoren und durch kommunalen Wohnungsbau erfolgen. Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Hohen Neuendorf bestehen für private Investoren derzeit allerdings nur wenig Anreize, Mietpreise von deutlich unter 10 €/m<sup>2</sup> zu vereinbaren. Für den gegensteuernden kommunalen Wohnungsbau kommen dabei unterschiedliche Modelle in Frage, wobei mit Beschluss Nr. A 047/2018 die Stadtverordnetenversammlung sich dafür ausgesprochen hat, den dringend benötigten sozial verträglichen Wohnungsbau mit rund 200 neuen Wohnungen im kommunalen Eigentum aktiv zu fördern und voran zu bringen. Die Verwaltung stellte hierzu eine grobe Planung zur schrittweisen Errichtung von durch das Land Brandenburg geförderten Wohnungen im Stadtgebiet nebst möglichen Grundstücken und ersten Kalkulationen zur Machbarkeit vor. Die Umsetzung der nächsten Schritte zur Institution und Grundstücksauswahl bedarf der Beschlussfassung der Stadtverordneten.

**1. Institution**

Bei der Betrachtung des eigenverantwortlichen Wohnungsbaus ist zunächst auf die zu wählende Rechtsform abzustellen. Hierfür wurde der Kernhaushalt/Regiebetrieb, der Eigenbetrieb nach § 93 BbgKVerf und die GmbH nach § 96 BbgKVerf betrachtet, deren wichtigste Merkmale in der nachfolgenden Tabelle vergleichend dargestellt sind:

	Kernhaushalt	Eigenbetrieb	GmbH
<b>Rechtsform und Haftung</b>	Fachdienst in der Verwaltung Haftung durch die Stadt	unselbstständig, öffentlich-rechtlich Haftung durch die Stadt	eigenständig, privatrechtlich beschränkte Haftung mit dem Vermögen
<b>Steuern</b>	keine	Keine Grunderwerbssteuer Keine Körperschaftssteuer, da kein BgA	Grunderwerbssteuer Körperschaftssteuer Gewerbeertragssteuer
<b>Fremdkapital</b>	Kommunalkreditkonditionen genehmigungspflichtig bei Kommunalaufsicht belastet Kreditrahmen der Stadt	Kommunalkreditkonditionen genehmigungspflichtig bei Kommunalaufsicht außerhalb des Haushalt	Marktkonditionen Sicherheiten notwendig Beteiligung privater Dritter möglich
<b>Eigenkapital</b>	direkte Nutzung nach Beschluss	Zuordnung Vermögen durch Beschluss Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt	vollständige Übertragung als Einlage nötig Stammkapital erforderlich
<b>Kosten</b>	Personal	Buchführung, Wirtschaftsprüfer Personal	Buchführung, Wirtschaftsprüfer Personal Erwerbskosten (Notar, Grundbuch)

Bei einem Geschäftsvolumen von zukünftig nur 300 Wohnungen ist eine hauptamtliche und professionelle Geschäftsführung einschließlich des entsprechenden Personals für die Verwaltung und den Betrieb einer privatrechtlichen Gesellschaft wirtschaftlich nicht darstellbar. Des Weiteren sind Steuerbelastungen zu erwarten.

Die Verbindlichkeiten der Stadt würden sich bei der Rechtsform Kernhaushalt/Regiebetrieb um anfänglich 4 Mio. € aus Baukosten erhöhen, da die gesamte Finanzierung über den Kernhaushalt erfolgen würde. Die Abschreibungen und Tilgungsleistungen für die aufzunehmenden Verbindlichkeiten würden den Kernhaushalt zunächst zusätzlich belasten und den Haushaltsausgleich zu Ungunsten der Freiwilligkeitsleistungen in den kommenden Jahren erschweren.

Der Vorteil eines Eigenbetriebs nebst der Zuordnung sämtlicher kommunaler Wohnimmobilien der Stadt gemäß Anlage 1 liegt in der größeren Transparenz gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan. Die jährlichen Ergebnisse werden im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses gesondert dargestellt, rücken damit stärker in das Bewusstsein von Stadtverordneten sowie Verwaltung und zwingen gewissermaßen dazu, einen Ausgleich zwischen Erträgen und Aufwendungen herzustellen. Durch den genauen Überblick über die Ertragslage in der GuV sowie in der Bilanz über das Vermögen und die Schulden kann eine bessere aufgabenbezogene Erfolgskontrolle stattfinden. Es erfolgt eine klare Verwendung der Erträge zur nachhaltigen Vermögensverwaltung und Entwicklung der Wohnungswirtschaft, die dem sozialen Wohnungsbau dienen. Damit erfolgt eine Minimierung der Finanzierungskonkurrenz zwischen Wohnungsbau und anderen Investitionsvorhaben. Ein anderer Vorzug ist die betriebswirtschaftliche Unternehmensführung bei gleichzeitiger Kontrolle und Einflussnahme durch die Gemeindevertretung. Dem steht allerdings auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber; es ist ein separater Wirtschaftsplan sowie Jahresabschluss zu erstellen, die Buchhaltung erfolgt über einen getrennten Buchungskreis. Insgesamt überwiegen jedoch die Vorteile des Eigenbetriebes.

Diese Abwägung der Vor- und Nachteile der geprüften Varianten ergibt nach Auffassung der Verwaltung eine deutliche Empfehlung für die Gründung eines Eigenbetriebes. Jener ist gleichwohl durch die KWP Revision GmbH empfohlen worden, Anlage 2.

Die nächsten Schritte wären die Einholung der Genehmigung für die wirtschaftliche Betätigung gem. § 91 BbgKVerf bei der Kommunalaufsicht, die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Rechtfertigung der Beihilfen gem. Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU und letztendlich der Entwurf der Eigenbetriebssatzung einschließlich Wirtschaftsplan.

## 2. Grundstück

Für die Auswahl geeigneter Grundstücke wurden sämtliche zusammenhängende Flurstücke ab 2.000 qm unter den Aspekten der Stadtentwicklung, des bestehenden Baurechtes und der Zeitschiene eventuell zu schaffenden Baurechtes vorgestellt. Maßgeblich ist weiterhin die Lage innerhalb der Gebietskulisse, welche Voraussetzung zur Nutzung der Wohnbauförderung des Landes Brandenburg ist. Keines der Grundstücke innerhalb dieser Kulisse ist kurzfristig mit Mehrfamilienhäusern bebaubar. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, das in unmittelbarer Nähe gelegene Grundstück Oranienburger Straße / Feldstraße gemäß Anlage 3 nachträglich als „Vorranggebiet Wohnen“ auszuweisen und genehmigen zu lassen. Sobald diese Ergänzungsänderung genehmigt wurde, soll das Grundstück als erstes Projekt zum sozialen Wohnungsbau genutzt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### im kommunalen Haushalt:

2019

- Prüfaufträge zu Steuern, Wirtschaftliche Tätigkeit und Beihilfe i. H. v. 20 T€

→ Haushaltsstelle 52201/5431505 Honorare (verfügbar 20 T€)

2020

- Ergebniswirksame Überführung des Wohnungsbestandes i. H. v. 4,1 Mio €
- Ausstattung des Eigenbetriebes mit Eigenkapital i. H. v. 200 T€

#### im Eigenbetrieb:

- jährliche Aufwendungen der Betriebsführung von ca. 57 T€ einschl. Personalkosten

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt:

1. Das städtische Wohnungsbauunternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Voraussetzungen zur Gründung eines Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) und zur Aufnahme dessen Geschäftsbetriebes zum 01.01.2020 gemäß den Vorschriften des § 93 BbgKVerf herbeizuführen.

Zur Erfüllung dieser Zwecke soll der Wohnungsbestand der Stadt (Anlage 1) als Sondervermögen vom übrigen Gemeindevermögen überführt werden. Dies ist vorab in der Haushaltsplanung 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

2. Die Erweiterung der Gebietskulisse VW 220\_a entsprechend der Abgrenzung gemäß Anlage 2. Die Erweiterung ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.
3. Das kommunale Grundstück Oranienburger Straße / Feldstraße (Anlage 3) als erstes bebaubares Grundstück dem Sondervermögen zuzuordnen, sobald es als Bestandteil der Gebietskulisse „Vorranggebiet Wohnen“

durch die zuständige Landesbehörde bestätigt wurde.

### Anlagen:

- Anlage 1: Wohnungsbestand der Stadt (nicht öffentlich)
- Anlage 2: Gebietskulisse VW 220\_a – Oranienburger Straße/Zentrum + Ergänzung Standort Feldstraße, Gebietskulisse VW 220\_a – Oranienburger Straße/Zentrum NEU
- Anlage 3: Grundstück Oranienburger Straße/ Feldstraße
- Anlage 4: KWP Entscheidungsvorschlag Rechtsform Wohnen

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_28  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_28  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_2  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich zugestimmt

## 8 Beschluss über die Aufhebung der Entwicklungssatzung für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Wohnungsbau und Grünraum Borgsdorf“ Vorlage: B 024/2019

### Sach- und Rechtslage:

Am 07.09.1992 fasste die damalige Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borgsdorf den Beschluss zur Einleitung einer Entwicklungsmaßnahme gemäß § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und hat entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen eingeleitet.

Zielvorgaben waren u. a. Planungsgewinne bei der Ausweisung von Bauland ausschließlich für Investitionen im öffentlichen Interesse einzusetzen und somit erforderliche Infrastrukturausbauten sicher zu stellen sowie

- die Schaffung von preiswertem Wohnraum, um den restitutionsbedrängten Bürgern sichere Wohnungsangebote unterbreiten zu können,
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für den bestehenden Nachfragedruck nach Wohnbauinvestitionen im frei finanzierten Wohnungsbau,
- die Standortsicherung für private und öffentliche Infrastruktureinrichtungen sowie deren Ausbau,
- die Grünvernetzung zwischen den Siedlungsquartieren und den benachbarten Landschaftsräumen,
- die Erhaltung des traditionsreichen Gartenbaubetriebes durch Betriebssanierung und/



oder der Umstrukturierung bzw. Verlagerung sowie

- die funktionale und gestalterisch anspruchsvolle städtebauliche Einbindung des abzugrenzenden Entwicklungsbereiches in das Siedlungsgefüge der S-Bahn-Gemeinden.

Im Jahr 1993 wurden durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen wieder in das Baugesetzbuch aufgenommen; damit änderte sich die Rechtsgrundlage, jedoch nicht die Zielstellung. In Folge des 1992 gefassten Beschlusses wurde am 25.11.1993 der Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste die Flächen des ehemaligen Nelenzuchtbetriebes, Schul- und Sportplatzflächen, die im Zuge der Entwicklungsmaßnahme erweitert sowie angrenzende Forstflächen, die für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in Anspruch genommen werden sollten.

Im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wurde die Satzung zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wohnungsbau und Grünraum Borgsdorf“ beschlossen. Zielstellung war insbesondere die Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zur Deckung des erhöhten Wohnbedarfes unter Wiedernutzung brachliegender Flächen. Rechtskraft erlangte die Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 29.06.1995 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hohen Neuendorf vom 21.10.1995.

Mit der Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde ab dem Jahr 1994 begonnen. Zunächst waren planungsrechtliche Voraussetzungen für die spätere Entwicklung zu schaffen, Grunderwerb zu tätigen, Neuordnungen zu veranlassen und mit der Herstellung der Erschließungsanlagen zu beginnen. In der Folge entstand ein lebenswertes Wohnquartier mit ansprechenden Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Die Ergebnisse der öffentlichen und der privaten Investitionen sind für alle Eigentümer\*Innen, Einwohner\*Innen und Besucher\*Innen der Stadt Hohen Neuendorf sichtbar.

Die Entwicklungsmaßnahme ist abgeschlossen. Sie wurde nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 165 bis 171 BauGB durchgeführt. Gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 BauGB ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches nach Durchführung der Entwicklung aufzuheben.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die anliegende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches „Wohnungsbau und Grünraum Borgsdorf“.

#### Anlage:

- Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches „Wohnungsbau und Grünraum Borgsdorf“

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___28
Davon stimmberechtigt:	___28
Ja-Stimmen:	___28
Nein-Stimmen:	___0
Enthaltungen:	___0
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	_einstimmig zugestimmt

### 9 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 023/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 009/2018 zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan wurde am 22.03.2018 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Das Plangebiet ist ca. 1,4 ha groß und liegt in zentraler Lage im Stadtteil Bergfelde. Es wird im Norden durch die straßenbegleitende Wohnbebauung an der Sommerstraße und an der Bahnstraße, im Osten durch die Mittelstraße (B 96a) sowie im Süden und Westen durch die Bahntrasse begrenzt.

Vorgesehen ist die Errichtung mehrgeschossiger Wohngebäude mit einer integrierten Einzelhandelsnutzung. Das geplante Vorhaben dient der funktionalen Stärkung des Stadtteilzentrums und schließt eine städtebauliche Lücke im bestehenden Siedlungsgefüge. Es entspricht den Grundsätzen der Innen- vor Außenentwicklung sowie des sparsamen Umganges mit Grund und Boden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

Aufstellungsbeschluss: Am 22.03.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 009/2018 zum Bebauungsplan Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 06/27 vom 23.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand 23.05.2018 hat in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 17 Stellungnahmen und eine Sammelstellungnahme ein. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 26.06.2018 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 31 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

#### Nächste Verfahrensschritte:

Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 15.03.2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

#### Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ (Stand: 15.03.2019), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___28
Davon stimmberechtigt:	_____28
Ja-Stimmen:	_____22
Nein-Stimmen:	_____5
Enthaltungen:	_____1
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	__mehrheitlich zugestimmt

## 10 Beschluss über die Einleitung eines Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 026/2019

Frau Dr. Scholz, Frau Marquardt und Herr Mittelstädt verlassen kurzzeitig die Sitzung (25 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch der FNP geändert werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Anlass der 22. Änderung des FNP ist die geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Einzelhandel“ in einem Teilbereich an der Mittelstraße des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Der rechtswirksame FNP weist den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als Wohnbaufläche aus. Die Entwickelbarkeit des sonstigen Sondergebietes aus dem FNP ist nicht gegeben. Um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes und die darüber geplante Errichtung von zusätzlichen Geschossen für eine Wohnnutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung des Teilbereiches an der Mittelstraße als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Einzelhandel“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist dem als Anlage beigefügten Planaus-

schnitt aus dem wirksamen FNP zu entnehmen.

Da unter Berücksichtigung der sich aus der beabsichtigten FNP-Änderung ergebenden räumlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf den wirksamen FNP davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung des „Gesamt-FNP“ der Stadt nicht berührt werden, soll für die FNP-Änderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“.

**Anlage:**

- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___25
Davon stimmberechtigt:	_____25
Ja-Stimmen:	_____19
Nein-Stimmen:	_____6
Enthaltungen:	_____0
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	__mehrheitlich zugestimmt

## 11 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 027/2019

**Sach- und Rechtslage:**

In heutiger Sitzung wurde der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

Anlass der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestim-

mung „Wohnen und Einzelhandel“ in einem Teilbereich an der Mittelstraße des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“. Der rechtswirksame FNP weist den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als Wohnbaufläche aus. Die Entwickelbarkeit des sonstigen Sondergebietes aus dem FNP ist nicht gegeben. Um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes und die darüber geplante Errichtung von zusätzlichen Geschossen für eine Wohnnutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern.

Für die FNP-Änderung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

In Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“, Stand März 2019, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



- Anlage 2: Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 022/2019 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“, Stand März 2019, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___25
Davon stimmberechtigt:	___25
Ja-Stimmen:	___20
Nein-Stimmen:	___5
Enthaltungen:	___0
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt

## 12 Auswahl einer technischen Leuchte als Leitversion für die Straßenbeleuchtung

Vorlage: B 009/2019

Frau Dr. Scholz, Frau Marquardt und Herr Mittelstädt nehmen wieder teil (28 Stimmberechtigte).

Herr Tschaut sowie Herr Dr. Sukowski verlassen kurzzeitig den Saal (26 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen eines Vergleichs unterschiedlicher Lampenmodelle und einer Vorstellung im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss wurde Ende der 1990er Jahre festgelegt, dass die Straßenbeleuchtung vereinheitlicht werden und zukünftig für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung das Lampenmodell „Anja“ zum Einsatz kommen soll. Aus diesem Grund erfolgten entsprechende Ausschreibungen und Vergabebeschlüsse unter Berücksichtigung des Lampenmodells „Anja“, welches sich in mehreren Ausschreibungen und Preisabfragen mehrfach unter dem Gesichtspunkt der vorgegebenen technischen Parameter als das wirtschaftlichste erwiesen hat. Deshalb wurde bei der straßenzugweisen Erneuerung der Straßenbeleuchtung bisher in der Regel das Modell „Anja“ eingesetzt. Dabei handelt es sich um eine sogenannte „dekorative“ Straßenlampe, die das Licht gleichmäßig verteilt.

Neben dem Lampenmodell „Anja“ gibt es in der Stadt Hohen Neuendorf aus älteren Jahren auch eine Vielzahl anderer Beleuchtungen, teilweise mit dekorativen, z. B. Siemens Aris, Selux Euro, Selux Gamma, Erika, Siemens kleine Glocke, Trilux u. a., teilweise auch technischen Lampenmodellen, z. B. Schuch-Leuchten, Phillips SGS, Thorn, Siemens u. a.

Im Zuge der LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Jahren 2012/2013 wurde die Erfahrung gemacht, dass von Seiten der Anwohner bei Straßen mit Anja-Lampen verstärkt darum gebeten wurde, die Lampen zu den Privatgrundstücken hin abzublenden, da die Anja-Lampe das Licht gleichmäßig zu allen Seiten hin streut. An manchen Standorten – insbesondere in engen Anliegerstraßen – sind deshalb bis zu

2/3 des Leuchtmittels abgedeckt worden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, ein weiteres, diesmal technisches Straßenlampenmodell für den Einsatz in Anliegerstraßen als Leit-Leuchte auszuwählen. Der Vorteil der technischen Leuchte zusammen mit moderner Linsentechnik ist, dass das Licht gebündelt nach unten und bandartig zur Seite abgegeben werden kann.

In Begleitung der politischen Beratung im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss wurden insgesamt 7 Lampenmodelle für jeweils ca. 6 Wochen in der Waldstraße montiert und Gelegenheit zur Bemusterung gegeben. Zusätzlich wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 15.02.2018 in der Waidmannsluster Straße die Beleuchtung eines Straßenzugs mit Schuch-Leuchten in einem ungenügenden Abstand und in der Bruno-Schönlank-Straße mit einer neuen technischen Leuchte (TL4 Mini) in Augenschein genommen. Ein Vergleich aller vorgestellten Lampen ist der Anlage zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, bei zukünftigen Erneuerungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung als technische Leuchte das Modell TL4 mini als Leitlampe einzusetzen. Bei zukünftigen Erneuerungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung ist einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin oder weniger der Vorzug zu geben.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___26
Davon stimmberechtigt:	___26
Ja-Stimmen:	___26
Nein-Stimmen:	___0
Enthaltungen:	___0
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	_einstimmig zugestimmt

## 13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie Wähler und Bündnis 90/ Die Grünen – Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen

Vorlage: A 045/2018

Herr von Gizycki zieht den Antrag Nr. A 045/2018 zurück.

## 14 Antrag der Fraktion Stadtverein – Vergaben für Straßenausbau aussetzen

Vorlage: A 002/2019

Herr Tschaut und Herr Dr. Sukowski sind wieder zugegen (28 Stimmberechtigte).

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, zunächst bis 31.08.2019 keinen bisher noch nicht begonnenen Straßenaus-

bau in Hohen Neuendorf, der nach Baugesetzbuch abgerechnet werden muss, zu beauftragen.

Festsetzungsbescheide im Haushaltsjahr 2019 gemäß den Regelungen des KAG und der Straßenausbaubeitragssatzung sind vorerst zurückzustellen, damit bei einer Neuregelung durch den Gesetzgeber im Sinne der Bürger reagiert werden kann.

Zur SVV im August 2019 ist die Vorlage erneut vorzulegen, damit über eine Verlängerung der Aussetzung entschieden werden kann.

**Begründung:**

Mindestens zwei Gründe sprechen für einen vorläufigen Stopp im Straßenbau:

1. Die Kosten sind vergleichsweise so stark gestiegen (Information der Verwaltung), dass es unverantwortlich ist, sie den Bürgern einfach aufzubürden.
2. Die Diskussion um die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen hat bundesweit an Dynamik gewonnen. Auch in Brandenburg wird über die Abschaffung oder eine Neuregelung debattiert. Das Thema Straßenausbaubeiträge ist zudem durch eine Volksinitiative nicht nur in Brandenburg in den politischen Fokus geraten.

Meldungen über eine eventuelle Abschaffung oder Neuregelung in Brandenburg sind fast wöchentlich in der Presse zu finden.

Auch die politischen Akteure im Landtag scheinen einer Neuregelung aufgeschlossen zu sein.

Selbst die SPD-Fraktion im Brandenburger Landtag hat sich am 18. Dezember 2018 für eine Reform der Straßenausbaubeiträge ausgesprochen. Die Regelungen sollen zur Vermeidung von Härtefällen geändert oder aber komplett abgeschafft werden, heißt es in einem Beschluss, wie der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Björn Lüttmann, sagte.

(Berliner Morgenpost vom 18. Dezember 2018.)

Eine Neuregelung des Landesgesetzgebers für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zeitnah zu erwarten. Wo rechtlich möglich, sollten daher im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger keine Fakten über die Finanzierung geschaffen werden.

Im Herbst kann die Situation neu begutachtet und über einen möglicherweise weiter notwendigen Aufschub des Ausbaus entschieden werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___28
Davon stimmberechtigt:	___28
Ja-Stimmen:	___2
Nein-Stimmen:	___22
Enthaltungen:	___4
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich abgelehnt

**15** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Bebauungsplan Nr. 56.1 Wildbergplatz – endlich kommunalen Wohnungsbau umsetzen!

Vorlage: A 003/2019

Herr Apelt zeigt gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Befangenheit an und nimmt nicht an der Beratung sowie Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil (27 Stimmberechtigte).

Frau Kern verlässt kurzzeitig die Sitzung (26 Stimmberechtigte).

**Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Wildbergplatz umzusetzen. Vorrangiges Ziel ist der Bau kommunaler Wohnungen.

Zur Umsetzung des Bebauungsplans soll die Verwaltung mit dem/der Eigentümer\*in des privaten Grundstücks Karl-Marx-Straße 1A (Flurstück 687/1 und 687/2) Verhandlungen aufnehmen.

**Begründung:**

Die Umsetzung des Bebauungsplans 56.1 Wildbergplatz ist seit langem überfällig! Dazu zählt auch die bereits vor drei Jahren beschlossene Ergänzung durch das Parzellierungskonzept, die Formulierung der besonderen sozialen und energetischen Standards und die Einbeziehung der baulichen Anlage der Triftstraße unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung zur verkehrsberuhigten Fläche. Das Baufeld B befindet sich auf der kommunalen Grundstücksfläche und überschneidet sich nicht mit der für die Tiefgarage vorgesehenen Fläche. Kaum ein Grundstück ist besser für einen öffentlich geförderten, kommunalen Wohnungsbau geeignet. Die Stadt ist Grundstückseigentümerin und Bauherrin und kann mit dem Projekt ohne größeres Risiko in die Ära des kommunalen Wohnungsbaus einsteigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_26  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_26  
Ja-Stimmen: \_\_\_17  
Nein-Stimmen: \_\_\_5  
Enthaltungen: \_\_\_4  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**16** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Hohen Neuendorf – Tempo-30 in Borgsdorf

Vorlage: A 006/2019

Sowohl Herr Apelt als auch Frau Kern nehmen wieder an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausweitung der Tempo-30 Zone in Borgsdorf gemäß Maßnahmenplan des Verkehrsentwicklungsplans (Anlage 5.3-1) auf die Bahnhofstraße, die Friedensallee, die Berliner Straße, die Karl-Marx-Straße und den Grenzweg bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

**Begründung:**

Mit der Bevölkerungszunahme im wachsenden Großraum Berlin steigt auch die Verkehrsdichte in unserer Kommune. Die Flexibilisierung der Arbeitszeiten führt zu einer Ausweitung der Stoßzeiten im Nahverkehr. Dies erhöht sowohl die Anzahl der Verkehrsteilnehmer\*innen als auch das Gefahrenpotential der bekannten Risikogruppen im Straßenverkehr.

Die Anzahl von Pendler\*innen, die mit dem Auto bis zum S-Bahnhof Borgsdorf fahren und dort parken, hat ebenfalls spürbar zugenommen. Die Situation auf dem Fürstenauer Platz (Vorplatz des S-Bahnhofs) bis zur Blumen- bzw. Clara-Zetkin-Straße, insbesondere bei der Ankunft/Abfahrt von S-Bahnen, ist gekennzeichnet von täglichen Autorückstaus vor dem Bahnübergang in die Bahnhofstraße und die Berliner Straße und dem regen Fußgänger- und Radverkehr aus der Friedensallee respektive dem S-Bahnhof, einschließlich der Kindergartenkinder zu den einschlägigen Tageszeiten. Hinzu kommt die angespannte Parksituation vor Büros und Ladengeschäften.

Zahlreiche Fußgänger\*innen queren die Straßenkreuzung auf beliebigen Wegen, um ihr Ziel zu erreichen. Mit Bezug der Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete hat der Fußgänger- und Radfahrerverkehr auf der Bahnhofstraße weiter zugenommen. Auch Kinder sind oft nicht hinreichend mit den Gefahren und Verhaltensregeln im Straßenverkehr vertraut.

Dies alles hat der Verkehrsentwicklungsplan bereits 2015 thematisiert. In der Maßnahmenplanung „Kraftverkehr verträglich abwickeln“ wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer\*innen die Tempo-30-Anordnung mit Priorität 1 auch auf Hauptverkehrsstraßen ausgeweitet. Mit dem Beschluss soll dies endlich umgesetzt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_28  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_28  
Ja-Stimmen: \_\_\_16  
Nein-Stimmen: \_\_\_9

Enthaltungen: \_\_\_3  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit (21:37 Uhr) werden die Tagesordnungspunkte 17 bis 25 nicht mehr behandelt und gem. Antrag von Herrn Lüdtke unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Feststellung der Tagesordnung – der nichtöffentliche Teil der Sitzung begonnen.

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

**27** Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B 033/2019

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
Ja-Stimmen: \_\_\_26  
Nein-Stimmen: \_\_\_0  
Enthaltungen: \_\_\_1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

**28** Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zur Gewerbeausübung für das Baugrundstück Parkstr. 7 – 8 und Am Bogen 4 im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 020/2019

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_26  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_26  
Ja-Stimmen: \_\_\_19  
Nein-Stimmen: \_\_\_5  
Enthaltungen: \_\_\_2  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**31** Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 22:37 Uhr die Sitzung.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf



## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung****Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/8, [Nr. 37]), in Verbindung mit §6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S.498) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 31]), in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2019 mit Beschluss Nr. B 010/2019 folgende „Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Hohen Neuendorf“ beschlossen.

**1. GELTUNGSBEREICH**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Überlassung von städtischen Einrichtungen und Grünflächen, die sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf befinden oder von der Stadt zum Zweck gemeinnütziger Vereinstätigkeit angemietet sind.

Sportanlagen	Sporthallen Sportplätze
Kommunale Räume	Schulräume Mehrzweckräume

Grünflächen, Plätze

Keine Flächen im Sinne dieser Satzung sind Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Pachtgrundstücke sowie Wälder.

**NUTZUNGS- UND VERGABEGRUNDSÄTZE****2. VERGABEGRUNDSÄTZE,  
NUTZUNGSBERECHTIGTE**

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf entscheidet über die Überlassung der unter Anlage 1 genannten Sportanlagen, Räume sowie Grünflächen. Sie können für

- Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke;
- Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
- Kulturveranstaltungen; auch kommerzieller Art

- Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen und Verbänden;
- Sportveranstaltungen zu Trainings- und Übungszwecke, Wettkämpfe und Turniere;
- sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen;
- regelmäßige Trainings-, Übungs- und Probenzwecke;
- regelmäßige Vereinsarbeit
- genutzt werden.
- Nutzungsberechtigte sind
- Vereine, Verbände, kommunale Wählergemeinschaften
- Stadtverbände der Parteien sowie der Fraktionen
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,
- sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

sofern sie ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Hohen Neuendorf haben oder sich der Veranstaltungszweck entsprechend des Leitbildes vorrangig an EinwohnerInnen der Stadt Hohen Neuendorf richtet.

Die Vergabe erfolgt zentral über den Fachbereich Stadtservice.

Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die städtischen Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck gemäß Anlage 1 eignen (Art der Nutzung) und der laufende Betrieb nicht gestört wird.

Die Benutzung der gewidmeten Grünflächen und Plätze, die über die Zweckbestimmung hinausgeht, wie die Durchführung von Märkten, Schaustellungen, Zirkusgastspielen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen, bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung im Rahmen der Sondernutzung. Darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. müssen vom Nutzer eingeholt werden. Sämtliche für die zweckfremde Nutzung notwendige Infrastruktur stellt der Nutzer.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsgemäße freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder diese nicht anerkennen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

Weitere unzulässige Nutzungen sind:

- Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
- Veranstaltungen, die als Plattform der Verbreitung verfassungswidrigen Gedankengutes der Nutzer selbst oder von Besuchern geeignet sind;

- Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen;
- Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme des Bürgerhauses Stolpe, sofern die veranstaltenden Personen ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf innehaben.

Die Stadtverwaltung schließt mit allen Nutzenden schriftliche Vereinbarungen. Nutzungsverträge haben eine Laufzeit bis maximal zum Ende des laufenden Schuljahres. Bei vorrangiger Nutzung können längere Laufzeiten vereinbart werden.

**3. VERGABE, RANGFOLGE****3.a Sporthallen**

Die Sporthallen stehen den Nutzern gemäß der erstellten Belegungspläne zur Verfügung. Die aktuellen Belegungspläne werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Zeiten bleiben vorbehalten.

Bei der Vergabe von Trainingszeiten ist eine möglichst vollständige Auslastung der Sporthallen anzustreben. Für die Überlassung von Sporthallen gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- Schulsport, Sportfeste oder Sonderveranstaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- Schulergänzende sportliche Nutzungen
- Vereinsport der ortsansässigen eingetragenen Sportvereine (bei mehreren Anträgen für eine Hallenzeit entscheidet die Stadtverwaltung)
- sonstige Nutzungen

**3.b Sportplätze**

Sportplätze mit ihren Sportfunktionen können ortsansässigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt nur, wenn

- eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung des Sportplatzes gewährleistet wird
- die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes ganz oder teilweise übernommen wird
- bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport entgeltfrei zur Verfügung stehen
- dieser anderen ortsansässigen Vereinen im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt langfristig, in der Regel 5 – 10 Jahre und mit schriftlicher Vereinbarung entsprechend Haushaltssatzung. Der Nutzungsvertrag kann im Übrigen fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer einzelne Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Für die Vergabe von Trainingszeiten auf dem Rudolf-Harbig-Sportplatz gelten die Regelungen unter 3.a Sporthallen.

### 3.c Kommunale Räume

Für die Überlassung von Räumen in öffentlichen städtischen Gebäuden mit Ausnahme des Rathauses gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Schulgänzende Nutzungen und Veranstaltungen
- b) Nutzung durch Gremien der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- c) Sitzungen von Beiräten und Schiedsleuten
- d) Bürgerversammlungen / Informationsveranstaltungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- e) Sonstige Nutzungen

Die Vergabe von Schulräumen erfolgt durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

Räumlichkeiten können ortsansässigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt nur, wenn

- eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung der Räumlichkeiten gewährleistet wird
- die Bewirtschaftung der Räume ganz oder teilweise übernommen wird
- dieser anderen ortsansässigen Vereinen im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt mit schriftlicher Vereinbarung und jährlicher Verlängerung entsprechend Haushaltssatzung. Der Nutzungsvertrag kann im Übrigen fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer einzelne Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

### 4. ANTRAGSTELLUNG

Nutzungsinteressenten für städtische Einrichtungen und Grünflächen stellen einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

Auf den Internet-Seiten der Stadt Hohen Neuendorf sind nachfolgende Anträge hinterlegt:

- Antrag zur Nutzung städtischer Sportanlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Antrag zur Nutzung von kommunalen Räumen
- Antrag zur Nutzung für eine einmalige Veranstaltung
- Antrag zur Nutzung einer Grünfläche

Die Anträge für neue Dauernutzungen oder Änderungen im Belegungsplan sind jährlich spätestens 4 Wochen vor Sommerferienbeginn, Anträge für einzelne Veranstaltungen / Wettkämpfe sind frühestmöglich, jedoch spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin, an die Stadtverwaltung zu stellen. Ausgenommen davon sind Sportplätze mit vorrangiger Nutzung.

## ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN

### 5. BENUTZUNGSZEITEN

Die städtischen Einrichtungen werden nur während ihrer Betriebszeiten gemäß Anlage 1 zur Nutzung überlassen. Für Veranstaltungen können abweichende Zeiten vereinbart werden, soweit diese im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt durch eigene Mitarbeiter begleitet werden können.

Eine Nutzung der Sporthallen, Sportplätze und Schulräume in den Ferienzeiten bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

### 6. BENUTZUNGSGRUNDSÄTZE

Es gelten für alle Nutzenden sowie Besucher/-innen die jeweilige Haus- oder Hallenordnung sowie die Brandschutzordnung, die Bestandteil der Nutzungsverträge sind.

Die Nutzung kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzer sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten bei der Übertragung der Schlüsselverantwortung sind im Nutzungsvertrag unter Beachtung versicherungsrechtlicher Vorgaben zu regeln.

Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen und daraus resultierende Vorschriften und Auflagen durch den Nutzer einzuhalten.

### 7. HAFTUNG

Der Nutzer haftet für Schäden am Nutzungsojekt, die durch ihn oder Dritte verursacht werden, und stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei. Gleichzeitig ist eine Haftung der Stadt bei Diebstahl bzw. Schadensfällen durch strafbare Handlungen Dritter ausgeschlossen.

## NUTZUNGSENTGELTE

### 8. ENTGELTFREIE ÜBERLASSUNG

Vereinen, die gemäß Sportförderrichtlinie bzw. Richtlinie zur Förderung von Vereinen förderfähig wären oder grundsätzlich sind, werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit überlassen.

Die Entgeltfreiheit gilt nicht für Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung bei vorrangiger Nutzung von städtischen Gebäuden oder Teilen davon. Die Beteiligung an den Kosten erfolgt entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinie über eine jährliche Betriebskostenabrechnung.

Ferner von der Entgeltspflicht befreit sind:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Gremien

- Sitzungen / Veranstaltungen der Stadtverbände der Parteien, der Fraktionen sowie kommunaler Wählergemeinschaften
- Bürgerversammlungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- Schulische Veranstaltungen der in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf befindlichen Schulen
- Sitzungen der Beiräte und Schiedsleute
- Natürliche Personen, sofern deren Anliegen gemeinwohlorientiert ist bzw. sozialen, caritativen Zwecken dient

### 9. ENTGELTPFLICHTIGE ÜBERLASSUNGEN

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen und Grünflächen privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Anlage 2.

Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Benutzung von WCs, Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen (wenn vorhanden) sowie die Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser.

Die Herrichtung der Einrichtungen (Einräumen und Rückräumen) ist Sache des Nutzers. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag über die Festsetzung von Entgelten in Abweichung von der geltenden Anlage 2.

### 10. ZUSATZKOSTEN

Entsteht bei der Nutzung dieser Einrichtungen ein außerordentlicher Müll- und Reinigungsaufwand, wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Das Betreiben von verbrauchsintensiven Geräten und Anlagen ist zustimmungspflichtig und kann zu einer zusätzlichen Umlegung der entstandenen Kosten führen.

Der Nutzer kann in den kommunalen Einrichtungen kostenpflichtige Dienstleistungen nach rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit gemäß Preisliste Anlage 2 in Anspruch nehmen.

Von Seiten der Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

### 13. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die städtischen Schulsporteinrichtungen vom 06.11.2001, die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Schulsporteinrichtungen vom



05.06.2003 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Anlagen in der Stadt Hohen Neuendorf zur Durchführung von Märkten, Schaustellungen und ähnlichen Veranstaltungen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.05.2019  
gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Nutzungszweck und Betriebszeiten der städtischen Einrichtungen (außerschulisch)
- Anlage 2: Nutzungsentgelte bis 31.12.2020

**Anlage 1: Nutzungszweck und Betriebszeiten der städtischen Einrichtungen (außerschulisch)**

Einrichtung	Betriebszeit (außerschulisch)	Art der Nutzung
Stadthalle, Sporthalle Niederheide	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Mehrzweckhalle, Versammlungsstätte
Sporthallen Bergfelde und Borgsdorf	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Sporthallen (nur für Sport- und schulische Zwecke)
Gymnastikhalle Dr. Hugo Rosenthal Schule	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	Sporthalle ohne Ballsport (nur für Sport- und schulische Zwecke)
Rudolf-Harbig-Sportplatz	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr Sa / So bei Betrieb in der Stadthalle	Sport
Waldgrundschule, Grundschule Niederheide	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Grundschule Borgsdorf, Ahorngrundschule Bergfelde	Mo-Fr. 14:30 – 20:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Dr. Hugo Rosenthal Schule	Mo-Fr. 14:30 – 22:00 Uhr	Unterricht, Übungsbetrieb, Sitzung
Bürgerhaus Stolpe	nach Absprache	Bürgerhaus
Rathaussaal, Besprechungsräume	Mo-Fr. 08:00 – 22:00 Uhr Sondernutzung nach Absprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellungen, Präsentationen, Versammlungen, Kolloquien und Veranstaltungen der Stadt</li> <li>- Ausstellungen, Präsentationen, Versammlungen, Kolloquien und Veranstaltungen der Vereine mit ihrem Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Hohen Neuendorf</li> <li>- Kulturveranstaltungen; auch kommerzieller Art</li> <li>- Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf</li> </ul>
Grünflächen, Plätze	Gemeingebrauch	Erholung

**Anlage 2: Nutzungsentgelte bis 31.12.2020**

Nr.	Einrichtung	Grundpreis/ Stunde	Tagespauschale, wenn verfügbar
1	Waldgrundschule 1 Klassenraum (59qm)	1,60 €	n.v.
2	Grundschule Niederheide Sporthalle 1 Klassenraum (60qm)	35,70 € 1,90 €	500,00 € n.v.
3	Ahorn Grundschule Turnhalle 1 Klassenraum (54qm)	8,10 € 1,60 €	110,00 € n.v.
4	Grundschule Borgsdorf Turnhalle Sporthalle 1 Klassenraum (50qm)	9,20 € 37,70 € 1,60 €	130,00 € 750,00 € n.v.
5	Dr. Hugo Rosenthal Oberschule Gymnastikhalle 1 Klassenraum (53qm)	7,60 € 1,40 €	100,00 € n.v.

Nr.	Einrichtung	Grundpreis/ Stunde	Tagespauschale, wenn verfügbar
6	Bürgerhaus Stolpe pro Wochenende		160,00 €
7	Stadthalle Stadthalle Mehrzweckraum (78,5qm)	101,40 € 6,10 €	1.420,00 € 86,00 €
8	Rathaus Ratssaal	15,70 €	220,00 €
9	Grünflächen Fläche	n.v.	0,40 € / qm

**Dienstleistungen**

- |    |                                 |          |
|----|---------------------------------|----------|
| a. | 16 qm Bühne Auf- und Abbau      | 80,00 €  |
| b. | 32 qm Bühne Auf- und Abbau      | 120,00 € |
| c. | 1 Stuhl Auf- und Abbau          | 0,40 €   |
| d. | 1 Tisch Auf- und Abbau          | 1,60 €   |
| e. | Bodenschutz pro Hallenteil      | 80,00 €  |
| f. | Müllentsorgung (enstp. 1,1 cbm) | 48,00 €  |

Zzgl. pro Vertrag (Anmeldung, Absprachen, Nutzungsvereinbarung, Rechnung) wird ein Entgelt i. H. v. 40,00 € fällig.

**Bekanntmachung****Satzung****Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 28.03.2019 mit Beschluss-Nr. B 017/2019 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden durch die angrenzende Bebauung der Straße Unter den Eichen,
- im Osten durch den Waldrand,
- im Süden durch die angrenzende Bebauung des Waidmannsweges und
- im Westen durch die Bahntrasse (Nordbahn).

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Einzelne Außenbereichsflächen können demnach in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bebaute Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Das Planverfahren wurde in Anwendung der §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 durchgeführt.

Die Ergänzungssatzung nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.05.2019 bis 10.06.2019 während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

öffentlich aus. Anschließend kann jedermann die Ergänzungssatzung mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.05.2019  
gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Anlage:**

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

**Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes****Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“**

ohne Maßstab

Gemarkung Borgsdorf, Flur 1, Flurstücke 19/37, 19/38, 19/41, 19/42, 19/43, 847 (teilweise), 2194/19, 2316, 2317, 2319, 2320, 2321, 2322, 2348 (teilweise), 2400, 2401



**Bekanntmachung****Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der von den Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf am 28.03.2019 mit Beschluss-Nr. B 017/2019 beschlossenen Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ als Ersatzbekanntmachung nach den Vorschriften der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen“ (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) des Landes Brandenburg sowie der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf - jeweils in der am Tag der Anordnung geltenden Fassung - durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 05/28. J. am 18.05.2019 an.

Die Ergänzungssatzung nebst Begründung ist in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.05.2019 bis 10.06.2019 während der öffentlichen Sprechzeiten auszulegen.

Hohen Neuendorf, den 06.05.2019

gez

Steffen Apelt

Bürgermeister

## TERMINE

## Termine Schiedsstelle

## Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat  
16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

## Nächster Termin:

Dienstag, 04.06.2019

## Sitzungstermine Hohen Neuendorf

23.05.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
11.06.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
19.06.2019	18:30 Uhr	Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

## NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf \_\_\_\_\_ 110  
 Rettungsdienst (Feuerwehr) \_\_\_\_\_ 112  
 Leitstelle Feuerwehr \_\_\_\_\_ (03334) 304 80  
 Polizeiwache Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 8030  
 Notfalltelefon  
 (Virchow-Klinikum) \_\_\_\_\_ (030) 450 553 534  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst \_\_\_\_\_ 116 117  
 Apothekennotdienst \_\_\_\_\_ (0800) 00 22 833  
 Giftnotruf Berlin \_\_\_\_\_ (030) 19 240  
 Krankenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 660  
 Krankenhaus Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 54 50  
 Telefonseelsorge evangelisch \_\_\_\_ (0800) 1110111  
 Telefonseelsorge katholisch \_\_\_\_ (0800) 1110222  
 Frauenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 20 80 40  
 Notrufnummer für Frauen  
 bei häuslicher Gewalt \_\_\_\_\_ (0800) 166 016  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 751  
 Jugendamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 411  
 Tierärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ (033056) 43 800  
 Tierheim Ladeburg \_\_\_\_\_ (03338) 70 42 84